

# **Richtlinien der Stadt Oberkirch für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

## **§ 1**

Die Stadt Oberkirch ehrt Persönlichkeiten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zielen in Organen der kommunalen Selbstverwaltung oder in vergleichbarer Weise um die Gemeinschaft in Stadt, Land und Bund verdient gemacht haben.

Die Stadt kann für hervorragende Leistungen oder für besondere Verdienste folgende Ehrungen verleihen:

- Ehrenbürgerrecht
- Ehrenring
- Verdienstmedaille
- Bürgermedaille
- Ehrenurkunde
- Grimmelshausen-Kulturpreis
- Jugendförderpreis

## **§ 2**

### **Ehrenbürgerrecht**

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Oberkirch zu vergeben hat. Die hohe Bedeutung dieser Ehrung gebietet, das Ehrenbürgerrecht nur in außergewöhnlichen Fällen zu verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden (§ 22 GemO).

### **§ 3 Ehrenring**

- (1) Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise Verdienste um die Stadt Oberkirch erworben haben, können durch die Verleihung des „Ehrenrings der Stadt Oberkirch“ geehrt werden. Insgesamt sollen nicht mehr als drei lebende Personen Träger des Ehrenrings sein.
- (2) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit in Gold gefertigt. Er trägt das stilisierte Wappen der Stadt Oberkirch und das Monogramm des/der Geehrten.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
- (4) Die Übergabe des Ehrenrings erfolgt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in feierlicher Weise.
- (5) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unterzeichnet und zusammen mit der Ehrung überreicht wird.
- (6) Die Träger des Ehrenrings sind zu allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Oberkirch einzuladen.
- (7) Der Ehrenring geht mit der Verleihung in das Eigentum des/der Geehrten über.
- (8) Das Recht zum Tragen des Ehrenrings steht nur dem/der Geehrten zu und erlischt mit dessen/deren Tod. Der Ehrenring verbleibt nach dem Ableben des/der Geehrten den Erben als Andenken. Der Ehrenring darf weder vom Träger/von der Trägerin noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.
- (9) Der Ehrenring kann wegen unwürdigen Verhaltens durch den Rat der Stadt Oberkirch entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ehrenring fällt in diesem Fall, an die Stadt Oberkirch zurück. Er wird dem Stadtarchiv zur Aufbewahrung übergeben.

### **§ 4 Verdienstmedaille**

Die Verdienstmedaille der Stadt Oberkirch kann an Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um das Wohl und Ansehen der Stadt auf staatsbürgerlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet erworben haben.

Die Verdienstmedaille besteht aus reinem Silber, vergoldet und zeigt das Wappen der Stadt und der Schrift „Verdienstmedaille Stadt Oberkirch“ in erhabener Prägung. Auf der Rückseite wird erhaben geprägt „Für herausragende und besonders beispielhafte Verdienste“. Der Name der/des Geehrten und das Verleihungsdatum werden eingraviert.

## **§ 5 Bürgermedaille**

Mit der Bürgermedaille soll insbesondere langjähriges ehrenamtliches Wirken in Vereinen und Institutionen gewürdigt werden. Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 60 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen erhaben geprägt und die Wappen der Ortschaften mit der Schrift "Bürgermedaille Stadt Oberkirch". Auf der Rückseite die erhabene Inschrift "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste". Der Name der/des Geehrten wird eingraviert, ebenso das Datum der Verleihung.

Als äußeres Zeichen für die Verleihung der Bürgermedaille erhält der/die Geehrte zusätzlich eine Anstecknadel.

Darunter fallen Personen, die

- mindestens 50 Jahre in einem Verein aktiv mitgewirkt haben (früher: Ehrung mit Bronzesiegel) oder aber
- als Funktionär oder in einer sonstigen, herausragenden Weise für einen Verein tätig waren, worunter insbesondere folgende Funktionen fallen:
  - mindestens 20-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereines
  - mindestens 30-jährige Tätigkeit in der Vorstandschaft eines Vereines wie z. B als 2. Vorsitzender, Kassierer, Jugendleiter, Platzwart
  - mindestens 30-jährige Tätigkeit in einem Verein als Trainer bzw. Dirigent bis zu einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € (Steuerfreibetrag 2.400 € für nebenberufliche Tätigkeiten bzw. entsprechend der aktuellen Grenze des Steuerfreibetrages)

Sollte die monatliche Aufwandsentschädigung überschritten sein, kann der Gemeinderat der Stadt Oberkirch in begründeten Fällen dennoch die Bürgermedaille verleihen, insbesondere wenn die Personen ein überdurchschnittliches langjähriges Wirken in Vereinen (über 40 Jahre) aufweisen können.

## **§ 6 Ehrenurkunde**

Die Ehrenurkunde wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwohl und die Zivilcourage eingesetzt haben. Die Verdienste des/der zu Ehrenden sollen uneigennützig, selbstlos und für die Allgemeinheit wirken sowie vorbildlich für andere sein.

Die Verleihung der Urkunde ist nicht an einen bestimmten Mindestzeitraum des ehrenamtlichen Wirkens gebunden.

## **§ 7 Grimmelshausen-Kulturpreis**

Mit dem Grimmelshausen-Kulturpreis sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf dem Gebiet der Kultur oder Literatur besondere Verdienste erworben haben und dabei das Ansehen der Stadt Oberkirch mehrten.

Die Skulptur: „Der Wein auf dieser Erd, ist der Poeten Pferd“ erinnert an das literarische Schaffen des berühmtesten Dichters der Barockzeit, Johann Jakob Christoph von Grimmelshausen, der nahezu 20 Jahre in Oberkirch-Gaisbach lebte und wirkte. Der Name der geehrten Person wird eingraviert, ebenso das Datum der Verleihung.

## **§ 8 Jugendförderpreis**

Um herausragende Leistungen der Jugend in sozialen und sportlichen Bereichen, in der Musik, der Literatur, der Malerei oder in anderen musischen Gebieten auszuzeichnen oder um eine besondere künstlerische oder sportliche Begabung zu würdigen und zu fördern, stiftet die Stadt Oberkirch einen Jugendförderpreis.

Der Jugendförderpreis besteht aus einer besonderen Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von bis zu 2.500 €. Es kann auch ein geringerer Betrag ausgelobt werden; eine Aufteilung des Preises auf mehrere Personen ist möglich.

Der Jugendförderpreis kann an Persönlichkeiten oder Gruppen verliehen werden, die

- durch ihr gesamtes Schaffen oder auch durch ein einzelnes Werk von bedeutendem Rang das kulturelle Leben in besonderer Weise bereichert haben oder
- sich durch ihr bisheriges kulturelles Schaffen als außergewöhnlich begabt gezeigt haben und die durch die Auszeichnung in ihrer weiteren künstlerischen Entwicklung ermutigt und vorangebracht werden sollen.
- In gleicher Weise können Leistungen auf dem Gebiet des Sports und im sozialen Bereich ausgezeichnet und gewürdigt werden.

Die Preisträger/Preisträgerinnen sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Oberkirch haben oder durch ihr Wirken in einer besonderen Beziehung zum kulturellen, sozialen und sportlichen Leben der Stadt Oberkirch stehen.

## § 9

Jeder Bürger der Stadt Oberkirch hat das Recht, geeignete Persönlichkeiten oder Gruppen für Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Oberkirch zu richten und sollen eine Begründung enthalten.

Der Gemeinderat entscheidet über eine Ehrung mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Ehrung wird vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ausgesprochen. Er entscheidet über Ort, Zeitpunkt und feierliche Ausgestaltung des Verleihungsaktes.

Mit jeder Ehrung wird eine eigene Urkunde, in der die Verdienste näher erläutert werden, überreicht.

## § 10

Die Richtlinien treten am 1. April 2023 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 22. Juli 2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Oberkirch, 27. März 2023



Gregor Bühler  
Oberbürgermeister